

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1954

Nummer 2

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 31. 12. 1953, Ortsklassenverzeichnis. S. 17.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Justizminister.

L. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

1954 S. 17
s. a.
1955 S. 1898

D. Finanzminister

C. Innenminister

Ortsklassenverzeichnis

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 2122—14649/IV/53 u. d. Innenministers II D 1/25.106 — 5961/53 v. 31. 12. 1953

Nach § 12 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes in der Neufassung nach dem Dritten Bundes-Besoldungsänderungsgesetz v. 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates bis zur Neufassung des Ortsklassenverzeichnisses in besonders begründeten Ausnahmefällen einzelne Orte oder Ortsteile in andere Ortsklassen einzureihen.

Der Bundesminister der Finanzen ist nach Fühlungnahme mit den Vertretern der Finanzminister der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zu dem Ergebnis gelangt, daß die nachstehenden beiden Gruppen von Orten für eine Hebung im Ortsklassenverzeichnis in Betracht gezogen werden können.

Gruppe I

Orte, in denen nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes die Durchschnittsraummiete wesentlich höher liegt als in vergleichbaren Orten der gleichen Ortsklasse.

Danach kommen in Betracht:

1. für eine Hebung aus der Ortsklasse A in die Ortsklasse S

- a) Orte mit mehr als 200 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiete von mindestens 13 DM,
- b) Orte zwischen 100 000 und 200 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiete von mindestens 14 DM,
- c) Orte, deren Wohnbevölkerung die Einwohnerzahl von 500 000 überschritten hat.

Maßgebend für die Entscheidung zu a) und b) ist das zur Zeit vorliegende statistische Material des Statistischen Bundesamtes.

Maßgebend für die Entscheidung zu c) ist der Nachweis des Statistischen Landesamtes.

2. für eine Hebung aus der Ortsklasse B in die Ortsklasse A

- a) Orte von mehr als 50 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiete von mindestens 11 DM,
- b) Orte zwischen 20 000 und 50 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiete von mindestens 12 DM,
- c) Orte zwischen 10 000 bis 20 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiete von mindestens 13 DM.

3. für eine Hebung aus der Ortsklasse C in die Ortsklasse B

- a) Orte von mehr als 10 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiete von mindestens 9 DM,
- b) Orte zwischen 5000 und 10 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens 10 DM,
- c) Orte zwischen 3000 und 5000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens 11 DM.

Gruppe II

Orte, in denen die Durchschnittsraummiete die bei Gruppe I angegebenen Sätze nicht erreicht, bei denen aber durch Strukturwandlung ein derart grundlegender Unterschied gegenüber den früheren Verhältnissen eingetreten ist, daß die Einstufung in eine höhere Ortsklasse gerechtfertigt erscheint.

Für eine Hebung der Ortsklasseneinstufung wegen Strukturwandels können in Betracht kommen:

- 1. Nicht eingemeindete Vororte, die wirtschaftlich und verkehrstechnisch mit dem Hauptort so eng verbunden sind, daß sie als Teile des Hauptortes angesehen werden können.

2. Besondere auf gesetzlicher Grundlage errichtete gemeindliche Zweckverbände, bei denen die wirtschaftliche, verkehrstechnische und geographische Verflechtung der einzelnen Orte so eng ist, daß die Hebung in eine einheitliche Ortsklasse gerechtfertigt erscheint.

3. Teuere Bade-, Kur- und Fremdenverkehrsorte.

4. Orte in Grenznähe, bei denen die Preisverhältnisse sich durch den ständigen Verkehr mit dem benachbarten Ausland in ungewöhnlicher Weise entwickelt haben, ohne daß die Preisverhältnisse einen Niederschlag in der Steigerung der Mieten gefunden haben. Verhältnisse ähnlicher Art könnten auch an der Zonengrenze zur Sowjetzone und der Grenze zum Saargebiet vorhanden sein.

5. Orte, in denen eine starke Industrialisierung den bisherigen Charakter durch den industriellen abgelöst hat.

Wir bitten die Gemeinden, die nach ihrer Auffassung unter den bei Gruppe II angegebenen Gesichtspunkten für eine Hebung der Ortsklasseneinstufung in Betracht kommen, unter Benutzung des nachstehenden Formblattes eingehend begründete Anträge (ggf. unter Beifügung von Übersichtskarten) in dreifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege vorzulegen.

Die Regierungspräsidenten bitten wir, zu den Anträgen Stellung zu nehmen, soweit dies für erforderlich gehalten wird, und sie unter Beifügung eines Verzeichnisses nach Kreisen geordnet weiterzuleiten.

Mit Rücksicht darauf, daß der Bundesminister der Finanzen bereits für Anfang Februar eine Stellungnahme der Landesregierung erbeten hat, wären wir dankbar, wenn die Angelegenheit so beschleunigt bearbeitet würde, daß die Anträge

spätestens am 20. Januar 1954 den Regierungspräsidenten,

spätestens am 25. Januar 1954 dem Innenminister vorliegen.

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

Anlage (DIN A 4)

Zum gem. RdErl. d. Finanzministers B 2122—14649/IV/53 u. d. Innenministers II D 1/25.106 — 5961/53 v. 31. 12. 1953

Gemeinde

Kreis

Regierungsbezirk

Antrag auf Hebung der Ortsklasseneinstufung

aus der Ortsklasse:

in die Ortsklasse:

Ständige Bevölkerung am 17. Mai 1939:

Wohnbevölkerung am 1. Januar 1953:

Antragsgrund:

Vorort von (Ziff. II, 1)

Zweckverband, wirtschaftliche Verflechtung (Ziff. II, 2) *)

Teuerer Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort (Ziff. II, 3)

Grenzort (Ziff. II, 4)

Industrialisierung (Ziff. II, 5)

Begründung im einzelnen:

*) Übersichtskarte beifügen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.